



## Allgemeine Transportbedingungen der RTS Rail Transport Service GmbH

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Transportbedingungen gelten für Transportleistungen, einschließlich Zusatzleistungen, Ergänzungen, Verlängerungen und Nebenabreden der Rail Transport Service GmbH (im Folgenden Auftragnehmerin genannt) wenn Objekte wie Baumaschinen, Güterwagen oder Ähnliches (im Folgenden „Transportgut“) für einen Kunden (im Folgenden Auftraggeberin genannt) transportiert werden.
- 1.2. Mit der Auftragserteilung bestätigt die Auftraggeberin in Kenntnis dieser Allgemeinen Transportbedingungen der RTS zu sein und nimmt sie als Vertragsinhalt zur Gänze an.
- 1.3. Stillschweigen der Auftraggeberin gilt jedenfalls als Zustimmung. Vertragsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin sind unwirksam und sind daher für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich bis zum Vertragsabschluss. Bei Annahme des Angebots ist dieses unterschrieben und unter Einhaltung der Angebotsfrist an die Auftragnehmerin zurückzusenden und mit der Rechnungsadresse und dem Kontakt eines Ansprechpartners der Auftraggeberin zu ergänzen. Wird in der Bestellung keine Rechnungsadresse angeführt, gilt der Sitz der Auftraggeberin als solche.
- 2.2. Die Bestellung gilt mit Versenden einer nachweislich schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Auftragnehmerin als abgeschlossen.

### 3. Leistungsbedingungen

- 3.1. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern („CIM“), enthalten in Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999). Weiters ist die Auftraggeberin verpflichtet alle Richtlinien gemäß dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen („AVV“), in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.
- 3.2. Bei einer verspäteten Bereitstellung des zu transportierenden Zugs durch die Auftraggeberin, ist die Auftragnehmerin berechtigt ab der 3. Stunde der Verspätung die anfallenden Mehrkosten, wie zum Beispiel Personalaufwand und Gleismiete, zu verrechnen. Ab einer verspäteten Bereitstellung von mehr als 12 Stunden besteht keine Leistungsverpflichtung der Auftragnehmerin mehr.
- 3.3. Alle für den Transport erforderlichen Unterlagen (Wagenliste, Frachtbrief, etc.) müssen spätestens 8 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung bei der Auftragnehmerin eintreffen.
- 3.4. Bei genehmigungspflichtigen Transporten müssen alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Datenblatt) nach den zeitlichen Vorgaben des Infrastrukturbetreibers vor der Leistungserbringung bei der Auftragnehmerin eingelangt sein. Bis zum Einlangen der Zustimmung des Infrastrukturbetreibers ist das Angebot freibleibend, wobei die Zustimmung bis zu 8 Wochen, abhängig vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber, betragen kann.
- 3.5. Der Auftraggeberin mitgeteilte Planungszeiten sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne von Art. 16 §1 CIM. Bei Trassenbestellungen im Gelegenheitsverkehr sind die tatsächlichen Transportzeiten abhängig von der Zustimmung der jeweiligen Netzbetreiber und können von den genannten Planungszeiten abweichen. Die Auftraggeberin ist in einem solchen Fall in keiner Weise zu Schadenersatzforderungen berechtigt.
- 3.6. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Gebühren für Fremdwagen (z.B. Wagenmiete, RIV Gebühren).
- 3.7. Die Beistellung bzw. last mile zu der Empfängerin ist im Transportpreis nicht inkludiert, wenn nicht mit der Auftraggeberin gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden.



- 3.8. Für nicht geregelte Bedingungen gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen bzw. die einheitlichen Rechtsvorschriften der COTIF 1999 samt Anhängen.

#### **4. Einsatz der Triebfahrzeugführer zur Baustellenversorgung**

- 4.1. Die Auftraggeberin ist verpflichtet den diensthabenden Triebfahrzeugführer vor dem ersten Einsatz auf der Baustelle einzuweisen und ihm alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Betra) für den anschließenden Dienst auszuhändigen.
- 4.2. Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin an welchem Ort und zu welchem Zeitpunkt die Einweisung des Triebfahrzeugführers erfolgt.
- 4.3. Die Einweisung ist durch den Triebfahrzeugführer zu quittieren und ein Durchschlag an die Auftragnehmerin per Post oder Mail zu senden.
- 4.4. Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Kurzpausen sowie Ruhepausen gelten als Arbeitszeit.
- 4.5. Die Abrechnung der geleisteten Stunden erfolgt auf Grundlage der Abrechnungsnachweise. Es gilt eine Mindestabrechnung von 8 Stunden pro Schicht, wenn nicht mit der Auftraggeberin gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden.

#### **5. Verladen und Entladen**

- 5.1. Die Auftraggeberin trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Be- und Entladung der zu transportierenden Güter, gemäß AVV. Mitarbeiter von RTS, die bei der Be- und/oder Entladung unterstützen, haften als Erfüllungsgehilfen der Auftraggeberin. Zur Beladungspflicht der Auftraggeberin zählt auch die Ladungssicherung, gemäß UIC Verladerichtlinie.
- 5.2. Bei Baumaschinentransporten hat die Be- und Entladung gemäß den UIC-Verladerichtlinien Band 1 zu erfolgen.
- 5.3. Besteht begründeter Zweifel an der Einhaltung der einschlägigen Verladerichtlinien, ist die Auftragnehmerin berechtigt die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und der Auftraggeberin in Rechnung zu stellen und bei Verzögerung des Transportes die entstandenen Kosten geltend zu machen.
- 5.4. Hält die Auftraggeberin die Vorschriften und Richtlinien des AVV nicht ein, oder überschreitet sie vereinbarte Ladefristen, wird die Auftragnehmerin einen angemessenen Aufwendungsersatz, zum Beispiel Standgeld oder die Kosten, die der Auftragnehmerin durch Behebung der Mängel entstehen, erheben. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

#### **6. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 6.1. Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preise sind Grundlage der Verrechnung. Sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, verstehen sich die Preise exklusive Mehrwertsteuer. Die Preise in Angeboten gelten nur für die angegebene Bindungsdauer.
- 6.2. Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäß Zahlungskonditionen und ohne Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird in der Regel in den jeweiligen Angeboten festgehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Darüber hinaus ist die Mieterin verpflichtet, die aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung der offenen Forderung verbundenen Kosten zur Gänze zu zahlen.

#### **7. Haftung**

- 7.1. Die Auftragnehmerin haftet nur, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt ausdrücklich, auch für Schäden und Folgeschäden, die ihre Ursache in einem Ausfall der von der Auftragnehmerin verwendeten Maschinen oder Technik haben, es sei denn, dieser Ausfall ist von der Auftragnehmerin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.



- 7.2. Die vorstehende Haftungsbefreiung und Haftungsbeschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen die Auftragnehmerin, deren Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbefreiung und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Auftragnehmerin, einer ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

## **8. Geheimhaltung**

Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Präsentationen oder sonstige Bestellunterlagen dürfen ohne Zustimmung der Auftragnehmerin nicht vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden und können jederzeit zurückverlangt werden. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Widrigenfalls wird ein pauschalierter Schadenersatz pro Vorfall in Höhe von EUR 10.000,00,- fällig.

## **9. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 9.1. Für die Rechtsbeziehung, die sich aus der Beauftragung ergibt, gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts.  
9.2. Zur Entscheidung über allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte in Wien zuständig.

## **10. Rechtsnachfolger**

- 10.1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung sind allfälligen Rechtsnachfolgern ausdrücklich zu überbinden.  
10.2. Die AG ist verpflichtet vor Eintritt der Rechtsnachfolge diese der AN anzuzeigen.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Die durch Leistungsänderung entstehenden nachweisbaren Mehrkosten werden der Auftraggeberin in Rechnung gestellt.  
11.2. Alle von diesen Allgemeinen Transportbedingungen der RTS abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.  
11.3. Im Fall von widersprüchlichen Regelungen gehen alle Bedingungen im Angebot sowie im Vertrag diesen Allgemeinen Transportbedingungen vor.  
11.4. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung aller übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommt.